

II. KLEINE BEITRÄGE

RÖMISCHE KIRCHE UND RECHTLICHE MODERNITÄT

Die lange Geschichte der Kodifikation des kanonischen Rechts

Von Carlo Fantappiè

Im folgenden Beitrag möchte ich den Lesern dieser renommierten Zeitschrift eine Synthese meiner unlängst erschienenen Arbeit präsentieren.¹ Sinn und Zweck der folgenden Seiten ist es nicht nur, die deutschsprachigen Wissenschaftler über die wichtigsten Ergebnisse einer Forschung auf dem Laufenden zu halten, die sich über einen langen Zeitraum entfaltet hat, sondern auch, eine Diskussion über die aktuelle Situation des kanonischen Rechts anzuregen. Denn ich bin davon überzeugt, dass viele der heute diskutierten methodischen Probleme nicht nur auf die Veränderungen der Ekklesiologie durch das Zweite Vatikanum zurückzuführen sind, sondern auch und vor allem auf die diesem vorausgegangene Entscheidung des kirchlichen Gesetzgebers, die Form des Codex zu wählen, ohne dass in adäquater Weise über die theoretischen Implikationen und praktischen Konsequenzen, die diese für die kanonische Ordnung haben würde, nachgedacht worden war.²

¹ C. Fantappiè, *Chiesa romana e modernità giuridica*: Bd. I: L'edificazione del sistema canonistico, 1563–1903; Bd. II: Il Codex iuris canonici (1917), Milano, Giuffrè, 2008. – Zur regen Diskussion um das Werk in Italien vgl. u. a. das Themenheft von „Humanitas“ (Neue Serie Jg. 64, Nr. 6, November–Dezember 2009, S. 907–969) mit Beiträgen von Fulvio De Giorgi (Modernità giuridica e modernizzazione ecclesiale, S. 908–913), Francesco Ghia (Tra modernità e tradizione, S. 914–921), Massimo Marocchi (Sull'ecclesiologia del Codex Juris Canonici, S. 922–925), Angelo Maffei (Intrecchi tra teologia e diritto canonico nella storia della chiesa moderna, S. 926–936), Paolo Grossi (Il moderno, la chiesa e il diritto, S. 937–953), Carlo Fantappiè (Prospettive di ricerca, S. 954–969).

² Vgl. G. Fransen, *Heurs et malheurs du droit canonique*, in: *Revista española de Derecho Canónico* 47 (1990) 9–21.

Diesbezüglich müssten wir der Geschichtsschreibung über die zivilrechtlichen Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts größere Aufmerksamkeit schenken, die gezeigt hat, dass „der Codex ein Akt des Bruchs mit der Vergangenheit sein will: Es handelt sich nicht um eine neue Quelle [...]; es handelt sich vielmehr um eine neue Art und Weise, die Produktion des Rechts zu verstehen und somit um das ganze Problem der Quellen und das primäre Problem des Zusammenhangs zwischen rechtlicher Ordnung und politischer Macht“.³

In meinen Augen hat während der Revision des Codex in den Jahren 1965 bis 1983 eine organische Reflexion über die Methode der Kodifikation im größeren Zusammenhang der Beziehung zwischen Kirche und rechtlicher Modernität gefehlt.⁴

Wenn also die Kirchenrechtler die Gründe und zufälligen Umstände, die die Entstehung des Codex entscheidend beeinflusst haben, erkennen wollen und gleichzeitig eine Revision der Modelle, Konzepte, Methoden, Techniken durchführen wollen, die von der gesetzgebenden Autorität der Kirche übernommen wurden, müssen sie eine umfassende Historisierung der Kodifikation von 1917 und ihrer ideengeschichtlichen (philosophischen, theologischen, juristischen) Prämissen vornehmen.⁵

Dies ist mein größtes Anliegen. Ich habe in der Tat versucht, die dogmatisch-systematische Methode, die bei der Interpretation der Canones verwendet wurde, durch die genetisch-evolutive Methode zu ersetzen, die darauf abzielt, den Prozess der Entstehung, die Diskussionen über die Zweckmäßigkeit und über die Gestaltung, die Modalitäten der Erstellung des Codex in den historischen Zusammenhang seiner Entstehung einzuordnen.

³ P. Grossi, *Codici: Qualche conclusione tra un millennio e l'altro*, in: P. Cappellini, B. Sordi (Hg.), *Codici. Una riflessione di fine millennio. Atti dell'incontro di studio* Firenze, 26–28 ottobre 2000, Milano 2002, 586, jetzt auch in P. Grossi, *Mitologie giuridiche della modernità*, Milano ³2007, 88.

⁴ Es sei jedoch an drei Beiträge zur Geschichte der kanonischen Kodifikation erinnert: St. Kuttner, *Il diritto canonico nella storia*, in: *Jus* 18 (1967) 239–254; F. Elsener, *Der Codex Iuris canonici im Rahmen der europäischen Kodifikationsgeschichte*, in: A. Müller, ders., P. Huizing, *Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?*, Einsiedeln, Zürich, Köln 1968, 27–53; G. Feliciani, *Il concilio Vaticano I e la codificazione del diritto canonico*, in: *Studi in onore di Ugo Gualazzini*, II, Milano 1981, 35–80.

⁵ Natürlich möchte ich das Verdienst der Kanonisten vergangener Zeiten, insbesondere der Deutschen, die bei der Erforschung der Rechtshandlungen Pius' X. und der Kommentierung des Codex hervorragende Beiträge geleistet haben, nicht in Frage stellen. Ich erinnere an die Artikel des Herausgebers dieser Zeitschrift, nämlich von N. Hilling in: *AfkKR* 95 (1915) 78–112, 283–299, 457–486, 639–658; 96 (1916) 60–73, 244–270, 408–430, 550–568; 97 (1917) 67–81, 245–259, 397–408, 563–575.